

Dieses Dokument dient ausschließlich als Lesehilfe für Ihre individuelle Finanzhilfevereinbarung. Verbindlich gültig ist die von Ihnen und uns unterzeichnete Englische Version.

**VEREINBARUNG über eine FINANZHILFE für ein
Projekt mit einem Begünstigten im Rahmen des Programms EUROPÄISCHES
SOLIDARITÄTSKORPS¹**

VEREINBARUNG NR. – [von PMM generierte Nr.]

Diese Vereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der **nationalen Agentur** (im Folgenden „NA“)

**JUGEND für Europa ²
Nationale Agentur
Erasmus + JUGEND
Europäisches Solidaritätskorps
Godesberger Allee 142-148
D-53175 Bonn
USt-ID: DE221645351**

die für die Zwecke der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ordnungsgemäß vertreten wird durch [Funktion, Vorname, Nachname] und im Auftrag der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) handelt,

und

andererseits

dem **Begünstigten**

¹ Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32).

² Rechtsträger ist: IJAB – Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V., VR 3584, Amtsgericht Bonn, Steuer-Nr. 206/5866/0753 Finanzamt Bonn-Außenstadt

[vollständige offizielle Bezeichnung des Begünstigten]

[Rechtsform] *[falls zutreffend]*

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register] *[falls zutreffend]*

[vollständige Anschrift]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer] *[falls zutreffend]*

[OID-Nummer]

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE:

Code des Qualitätssiegels [Nummer des Qualitätssiegels]]

zur Unterzeichnung der Vereinbarung ordnungsgemäß vertreten durch [Funktion, Vorname und Nachname]

Die oben genannten Parteien

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen (im Folgenden „die Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I Allgemeine Bedingungen

Anhang II Beschreibung des Projekts; Kostenvoranschlag für das Projekt

Anhang III Finanz- und Vertragsbestimmungen

Anhang IV Geltende Sätze

Anhang V Für Vereinbarungen zwischen dem Begünstigten und Teilnehmern zu verwendende Vorlage

die vollgültiger Bestandteil der Vereinbarung sind.

Die Besonderen Bedingungen haben Vorrang vor den Anhängen der Vereinbarung.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang I) gehen den übrigen Anhängen vor. Die Bestimmungen des Anhangs III gehen denjenigen der Anhänge II, IV und V vor.

In Anhang II geht der Teil zum Kostenvoranschlag dem Teil zur Projektbeschreibung vor.

ARTIKEL I.1 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1.1 Die NA gewährt nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge der Vereinbarung eine Finanzhilfe für

[Bei Projekten mit einem Titel: das Projekt mit dem Titel: **[Projekttitel im Fettdruck einfügen]]**

[Bei Projekten ohne Titel: das Projekt **[Projektcode im Fettdruck]]** gemäß der Beschreibung in Anhang II im Rahmen des Programms Europäisches Solidaritätskorps [Freiwilligenprojekte/Solidaritätsprojekte].

1.1.2 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nimmt der Begünstigte die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, das Projekt eigenverantwortlich durchzuführen.

[NA: ergänzen, wenn der Begünstigte (federführende Einrichtung) über ein Qualitätssiegel verfügt] [Der Begünstigte kommt den relevanten Qualitätsstandards und allen anderen für das Qualitätssiegel geltenden Anforderungen nach.]

ARTIKEL I.2 INKRAFTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

1.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

1.2.2 Das Projekt hat eine Laufzeit von [Zahl einfügen] [...] Monaten ab dem [Datum einfügen] [...] und endet am [Datum einfügen] [...].

ARTIKEL I.3 HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

1.3.1 Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beläuft sich auf [Betrag einfügen] [...] EUR.

1.3.2 dem Kostenvoranschlag in Anhang II und den in Anhang III genannten förderfähigen Kosten und Finanzbestimmungen erfolgt die Finanzhilfe in folgender Form:

a) Erstattung der förderfähigen Kosten der Maßnahme (im Folgenden „Erstattung der förderfähigen Kosten“), die

- i) tatsächlich entstanden sind
- ii) auf Grundlage von Kosten je Einheit geltend gemacht werden
- iii) auf Grundlage von Pauschalbeträgen erstattet werden: entfällt
- iv) auf Grundlage von Pauschalsätzen erstattet werden: entfällt

- v) gemäß den gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten ermittelt und erstattet werden: entfällt
- b) Finanzierungsbeitrag je Einheit: entfällt
- c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag: entfällt
- d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatz-Beitrag: entfällt
- e) nicht an Kosten geknüpfte Finanzierung: entfällt

ARTIKEL I.4 BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Für Berichterstattung und Zahlungen gelten die folgenden Bestimmungen:

I.4.1 Zu leistende Zahlungen

Die NA leistet folgende Zahlungen an den Begünstigten:

- eine erste Vorfinanzierungszahlung;
- *[NA: auswählen, wenn eine weitere Vorfinanzierungszahlung vorgesehen ist]* (eine weitere Vorfinanzierungszahlung(en) auf der Grundlage des entsprechenden Antrags gemäß Artikel I.4.3;
- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags nach Artikel I.4.4

I.4.2 Erste Vorfinanzierungszahlung

Mit der Vorfinanzierung soll dem Begünstigten ein Vorschuss gewährt werden. Die Vorfinanzierung bleibt bis zur Restbetragszahlung Eigentum der NA.

Option 1: Eine Vorfinanzierung in einer einzigen Tranche .

Die NA zahlt dem Begünstigten innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung [oder gegebenenfalls nach dem Eingang einer finanziellen Garantie in Höhe von [...] EUR³ bei der NA] eine Vorfinanzierung in Höhe von 80 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, außer wenn Artikel II.24 Anwendung findet.

Option 2: Eine Vorfinanzierung in zwei Tranchen mit Zwischenbericht.

³ [Betrag der zu leistenden Vorfinanzierung].

Die NA leistet dem Begünstigten innerhalb von 30 Kalendertagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine erste Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 40 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, es sei denn, Artikel II.24 findet Anwendung. Die NA leistet dem Begünstigten innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Antrags auf zweite Vorfinanzierungszahlung gemäß Artikel I.4 Absatz 3 eine zweite Vorschusszahlung.

I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorfinanzierungen

Option 1:

Nicht zutreffend.

Option 2: Zwei Vorfinanzierungszahlungen mit einem Zwischenbericht.

Sobald mindestens 70 % der ersten Vorfinanzierungszahlung zur Deckung der Projektkosten verwendet wurden, können die Begünstigten einen Zwischenbericht über die Durchführung des Projekts erstellen, der den Berichtszeitraum vom Beginn des Projekts bis zum Datum des Zwischenberichts abdeckt.

Sofern aus dem Zwischenbericht hervorgeht, dass die Begünstigten mindestens 70 % des Betrags der ersten Vorfinanzierungszahlung in Anspruch genommen haben, ist der Zwischenbericht als Antrag auf eine weitere Vorfinanzierungszahlung zu betrachten und muss den beantragten Betrag bis zu [NA: Betrag einfügen] EUR angeben, was 40 % des in Artikel I.3.1 genannten Gesamthöchstbetrags entspricht.

Unbeschadet der Artikel II.24.1 und II.24.2 und nach Genehmigung des Berichts durch die NA zahlt die NA den Begünstigten die weitere Vorfinanzierungszahlung innerhalb von 60 Kalendertagen nach Erhalt des Zwischenberichts.

Der Zwischenbericht und der entsprechende Antrag auf eine weitere Vorfinanzierungszahlung müssen mindestens 30 Tage vor dem in Artikel I.2.2 genannten Enddatum des Projekts ausgefüllt werden. Wenn nach diesem Datum ein Antrag auf eine weitere Vorfinanzierungszahlung eingeht, werden die förderfähigen Kosten im Abschlussbericht berücksichtigt.

I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Ende der Laufzeit des Projekts gemäß Artikel I.2.2 legt der Begünstigte einen Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts vor. Im Bericht sind Angaben zum Nachweis der auf der Grundlage von Finanzierungsbeiträgen je Einheit geltend gemachten förderfähigen Kosten, wenn die Finanzhilfe als Finanzierungsbeitrag je Einheit gewährt wird, oder der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gemäß Anhang III zu machen.

Der Abschlussbericht dient als Antrag des Begünstigten auf Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe.

Der Begünstigte muss bestätigen, dass die in seinem Antrag auf Restbetragszahlung gemachten Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. Er muss ferner versichern, dass die entstandenen Kosten als förderfähig im Sinne der Vereinbarung angesehen werden können und dass der Zahlungsantrag durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Überprüfungen oder Prüfungen nach Artikel II.27 vorgelegt werden können.

I.4.5 Zahlung des Restbetrags

Die Zahlung des Restbetrags dient der Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die dem Begünstigten im Zuge der Durchführung der Maßnahme entstanden sind.

Die NA ermittelt den geschuldeten Restbetrag durch Abzug des Gesamtbetrags der (gegebenenfalls) bereits geleisteten Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen von dem gemäß Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe.

Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 festgelegten endgültigen Betrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 eingezogen.

Liegt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen unter dem gemäß Artikel II.25 festgelegten endgültigen Betrag der Finanzhilfe, so muss die NA den Saldo binnen 60 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 genannten Unterlagen begleichen, es sei denn, Artikel II.24.1 oder II.24.2 findet Anwendung.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Unterlagen. Mit deren Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

Der zu zahlende Betrag kann jedoch ohne Zustimmung des Begünstigten mit einem anderen Betrag, den der Begünstigte der NA schuldet, bis zu dem Höchstbetrag der Finanzhilfe verrechnet werden.

I.4.6 Förmliche Zahlungsmittelung

Die NA muss dem Begünstigten eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie

- (a) ihn über den geschuldeten Betrag informiert und
- (b) in der sie darlegt, ob die Mitteilung eine weitere Vorfinanzierung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft.

Handelt es sich um eine Restbetragszahlung, muss die NA auch den nach Artikel II.25 ermittelten endgültigen Betrag der Finanzhilfe angeben.

I.4.7 Zahlungen an den Begünstigten und Verzugszinsen

Die NA muss Zahlungen an den Begünstigten leisten.

Zahlt die NA nicht innerhalb der Zahlungsfristen, hat der Begünstigte Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz (dem Referenzzinssatz) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Es fallen keine Verzugszinsen an, wenn der Begünstigte ein Mitgliedstaat der Union ist, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die für die Zwecke der Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Setzt die NA die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 aus oder setzt sie eine tatsächliche Zahlung gemäß Artikel II.24.1 aus, so gilt dies nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne des Artikels I.4.11. Die NA lässt bei der Berechnung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 keine Zinsaufwendungen mit einfließen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, müssen sie dem Begünstigten abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt werden; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

I.4.8 Währung der Zahlungen

Die NA muss Zahlungen in Euro leisten.

I.4.9 Währungsangabe in Zahlungsanträgen und Umrechnung in Euro

Zahlungsanträge müssen auf Euro lauten.

Der Begünstigte, der seine Finanzbuchführung in einer anderen Währung als dem Euro führt, muss die ihm in einer anderen Währung entstandenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechsellkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>), in Euro umrechnen.

Wird für die betreffende Währung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kein Euro-Tageswechsellkurs veröffentlicht, so muss die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den

entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs erfolgen, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm) veröffentlicht wird.

Der Begünstigte, dessen Finanzbuchführung auf Euro lautet, muss die ihm in einer anderen Währung entstandenen Kosten entsprechend seinen gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren in Euro umrechnen.

I.4.10 Sprache der Zahlungsanträge und Berichte

Sämtliche Zahlungsanträge und Berichte sind auf Deutsch oder Englisch vorzulegen.

I.4.11 Zahlungsdatum

Zahlungen durch die NA gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird, es sei denn, die nationalen Vorschriften sehen etwas anderes vor.

I.4.12 Überweisungskosten

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) die NA trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen
- (b) der Begünstigte trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten
- (c) alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat

ARTIKEL I.5 BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN

Die Zahlungen müssen auf folgendes Konto des Begünstigten erfolgen:

Name der Bank: [...]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

[IBAN: [...]]⁴

ARTIKEL I.6 FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

⁴ BIC-Code bzw. SWIFT-Code für die Länder, in denen die IBAN nicht angewandt wird.

I.6.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels II.7 ist:

Referatsleitung B4
Direktion B – Jugend, Bildung und Erasmus+
Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur
Europäische Kommission
1049 Brüssel
BELGIEN

I.6.2 Kontaktdaten der NA

Mitteilungen an die NA sind an die folgende Anschrift zu richten:

**JUGEND für Europa
Nationale Agentur
Erasmus + JUGEND
Europäisches Solidaritätskorps
Godesberger Allee 142-148
D-53175 Bonn**

E-Mail: [auszufüllen]

I.6.3 Kontaktdaten des Begünstigten

Mitteilungen der NA an den Begünstigten sind an die folgende Anschrift zu richten:

[vollständiger Name]
[Funktion]
[Bezeichnung der Stelle]
[vollständige Anschrift]
E-Mail: [ausfüllen]

ARTIKEL I.7 ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZVERPFLICHTUNGEN

Der Begünstigte berichtet im Abschlussbericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass seine Datenverarbeitungsvorgänge gemäß den Verpflichtungen im Sinne von Artikel II.7 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen, und zwar zumindest in Bezug auf folgende Aspekte: Sicherheit der Verarbeitung, Vertraulichkeit der Verarbeitung, Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen,

Vorratsdatenspeicherung, Beitrag zu Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), Erstellung personenbezogener Datensätze für alle Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden.

ARTIKEL I.8 ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR UNTERRICHTUNG DER TEILNEHMER ÜBER DIE VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Der Begünstigte lässt den Teilnehmern die einschlägige Datenschutzerklärung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zukommen, bevor die Daten in den elektronischen Systemen für die Verwaltung der Mobilitätsaktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps erfasst werden.

ARTIKEL I.9 SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER

Der Begünstigte richtet wirksame Verfahren und Vorkehrungen ein, um die Sicherheit und den Schutz der Projektteilnehmer zu gewährleisten.

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE:

Der Begünstigte stellt sicher, dass alle Teilnehmer für die in Anhang II beschriebenen Aktivitäten über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügen.

Der Begünstigte stellt sicher, dass alle Teilnehmer von grenzüberschreitenden Aktivitäten während des gesamten Auslandsaufenthalts Versicherungsschutz durch die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps eingerichtete Versicherung erhalten.]

ARTIKEL I.10 ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU BEREITS BESTEHENDEN RECHTEN UND ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels II.9.3 gilt Folgendes: Erstellt der Begünstigte im Rahmen des Projekts Lehr-/Schulungsmaterial, so muss dieses Material kostenlos und mit offenen Lizenzen⁵ im Internet bereitgestellt werden.

Unterliegen Materialien oder Dokumente immateriellen Rechten oder Rechten Dritter (einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums oder der Rechte natürlicher Personen am eigenen Bild und der Stimme), so müssen die Begünstigten dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß Artikel II.9.2 nachkommen, insbesondere durch Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen von den betroffenen Rechteinhabern.

⁵ Mit der offenen Lizenz gewährt der Urheber eines Werks anderen das Recht zur Nutzung der Ressource. Es gibt verschiedene offene Lizenzen, die sich je nach Umfang der gewährten Rechte bzw. der auferlegten Beschränkungen unterscheiden, und der Begünstigte kann die spezifische Lizenz für sein Werk frei wählen. Für jede erstellte Ressource ist eine offene Lizenz zu erteilen. Eine offene Lizenz ist keine Übertragung von Urheberrechten oder von Rechten des geistigen Eigentums.

Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die verwendete Internetadresse gültig und aktuell ist. Wird das Hosting der Website eingestellt, muss der Begünstigte die Website aus dem Registrierungssystem für Organisationen löschen, um das Risiko zu vermeiden, dass die Domain von einer anderen Partei übernommen und auf andere Websites umgeleitet wird.

ARTIKEL I.11 VERWENDUNG VON IT-TOOLS

I.11.1 Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps (Modul für Begünstigte)

Der Begünstigte muss das webbasierte Berichterstattungs- und Verwaltungstool der Europäischen Kommission nutzen, um alle Informationen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts durchgeführten Maßnahmen (einschließlich Aktivitäten, die nicht direkt durch eine Finanzhilfe aus EU-Mitteln gefördert wurden) zu erfassen und den Fortschrittsbericht, den Zwischenbericht (sofern im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps verfügbar und für die in Artikel I.4.3 genannten Fälle) sowie den Abschlussbericht zu erstellen und einzureichen.

Der Begünstigte gibt die Informationen zu den Teilnehmern und den Aktivitäten unmittelbar der Auswahl der Teilnehmer ein, spätestens jedoch 2 Wochen bevor die Teilnehmer mit der Aktivität beginnen.

I.11.2 European Solidarity Corps Project Results Platform

Der Begünstigte kann die European Solidarity Corps Project Results Platform (https://europa.eu/youth/solidarity/projects_de) nutzen, um die Projektergebnisse bekanntzumachen; hierbei sind die auf der Plattform verfügbaren Anweisungen zu beachten.

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE:

I.11.3 Portal des Europäischen Solidaritätskorps

Der Begünstigte wählt seine Teilnehmer auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps aus, indem er über das „Placement Administration and Support System“ (PASS) ein Angebot einreicht.]

ARTIKEL I.12 ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Abweichend von Artikel II.11.1 Buchstaben c und d gelten die dortigen Bestimmungen nicht.

ARTIKEL I.13 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

Unbeschadet des Artikels II.8 verweist der Begünstigte in sämtlichem Kommunikations- und Werbematerial einschließlich Websites und sozialen Medien auf die Förderung durch das Programm Europäisches Solidaritätskorps. Die entsprechenden Leitlinien für den Begünstigten und beteiligte Dritte sind verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/resources-partners/european-commission-visual-identity_en.

ARTIKEL I.14 UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMERN

Wenn der Begünstigte während der Durchführung des Projekts Teilnehmern Unterstützung gewährt, erfolgt dies gemäß den Bedingungen in den Anhängen II, IV und V (falls zutreffend).

Der Begünstigte muss

- die finanzielle Unterstützung für die Kostenkategorien Taschengeld vollständig an die jungen Teilnehmer weitergeben, wofür die in Anhang IV festgelegten Sätze für Finanzierungsbeiträge je Einheit anzuwenden sind;

und

- entweder die finanzielle Unterstützung für die Kostenkategorien „Reisekosten“ und „Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb“ vollständig an die Teilnehmer von Projektaktivitäten weitergeben, wofür die in Anhang IV festgelegten Sätze für Finanzierungsbeiträge je Einheit anzuwenden sind,
- oder die Unterstützung für die Kostenkategorien „Reisekosten“ und „Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb“ für die Teilnehmer von Projektaktivitäten in Form der benötigten Waren und Dienstleistungen bereitstellen. In diesem Fall muss der Begünstigte sicherstellen, dass die bereitgestellten Waren und Dienstleistungen den einschlägigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

Der Begünstigte kann die im vorherigen Absatz genannten Optionen kombinieren, sofern eine faire und gleiche Behandlung aller Teilnehmer gewährleistet ist. In diesem Fall müssen die für jede betreffende Option geltenden Bedingungen auf die Kostenkategorien angewandt werden, für die die jeweilige Option verwendet wird.

ARTIKEL I.15 BEREITSTELLUNG VON INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMER

Entfällt.

ARTIKEL I.16 YOUTHPASS-ZERTIFIKATE, TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

I.16.1 Der Begünstigte unterrichtet die Projektteilnehmer darüber, dass sie Anspruch auf Unterstützung während des Youthpass-Verfahrens und Ausstellung eines Youthpass-Zertifikats haben.

FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE:

I.16.2 Der Begünstigte sollte die Projektteilnehmer bei der Bewertung ihrer erworbenen nichtformalen Lernerfahrungen unterstützen und ist verpflichtet, jedem Teilnehmer auf dessen Verlangen am Ende der Maßnahme ein Youthpass-Zertifikat auszustellen.]

I.16.3 Unbeschadet dieser Bestimmungen stellt der Begünstigte allen Teilnehmern am Ende der Aktivität eine Teilnahmebescheinigung aus.

ARTIKEL I.17 ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

[Dieser Artikel gilt nur bei vorgesehenen grenzüberschreitenden Aktivitäten von mehr als zwei Monaten, wenn die Hauptsprache der Aktivität Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Schwedisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (plus weitere Sprachen, sobald diese im OLS-Tool verfügbar werden).]

Zugang zu OLS-Sprachtests wird allen jungen Menschen gewährt, die eine grenzüberschreitende Aktivität von mehr als zwei Monaten absolvieren, sofern sie eine der oben genannten Sprachen als Hauptsprache während ihrer Aktivität verwenden (Muttersprachler ausgenommen). Vor Beginn der Aktivität müssen sie einen Online-Sprachtest absolvieren.

ARTIKEL I.18 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU MITTELÜBERTRAGUNGEN

Der Begünstigte ist berechtigt, Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Kostenkategorien vorzunehmen, die zu einer Änderung des Kostenvoranschlags und der verbundenen Aktivitäten gemäß Anhang II führen, ohne eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikels II.13 zu beantragen, sofern folgende Bedingung erfüllt ist:

- das Projekt wird entsprechend dem genehmigten Projektantrag und den in Anhang II genannten allgemeinen Projektzielen durchgeführt,

- es werden die folgenden spezifischen Regeln eingehalten:

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE:

Der Begünstigte verwaltet seine Finanzhilfe im Hinblick auf die Durchführung der in Anhang II definierten Zielaktivitäten und unter uneingeschränkter Einhaltung der Finanzierungsregeln gemäß Anhang IV. Für Mittelübertragungen von der Kostenkategorie „außergewöhnlichen Kosten für die Unterstützung der Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen“ auf eine andere Kostenkategorie ist eine Änderung erforderlich.]

[FÜR SOLIDARITÄTSPROJEKTE:

Der Begünstigte ist berechtigt, bis zu 15 % der für die Kostenkategorie „außergewöhnliche Kosten“ vorgesehenen Mittel auf jede andere Kostenkategorie zu übertragen.]

ARTIKEL I.19 ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE:

Die NA überwacht die Umsetzung der Anforderungen des Qualitätssiegels durch die federführende Einrichtung gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, auf deren Grundlage das Qualitätssiegel an die federführende Einrichtung vergeben wurde.

Falls bei dieser Überwachung Schwächen zutage treten, erteilt die NA Empfehlungen und/oder verbindliche Anweisungen, um Abhilfe zu schaffen. Bei Bedarf kann die NA weitere Abhilfemaßnahmen im Sinne der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ergreifen, auf deren Grundlage das Qualitätssiegel an die federführende Einrichtung vergeben wurde.]

[Für Solidaritätsprojekte: entfällt.]

ARTIKEL I.20 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN, DIE NACH NATIONALEM RECHT ERFORDERLICH SIND

Entfällt.

ARTIKEL I.21 SPEZIFISCHE AUSNAHMEN VON ANHANG I (ALLGEMEINE BEDINGUNGEN)

1. Für die Zwecke dieser Vereinbarung und sofern nichts anderes bestimmt ist, sind in Anhang I (Allgemeine Bedingungen) Bezugnahmen auf die „Kommission“ als Bezugnahmen auf die „NA“ zu verstehen, Bezugnahmen auf die „Maßnahme“ sind als Bezugnahmen auf das „Projekt“ zu verstehen, und Bezugnahmen auf „Kosten je Einheit“ sind als Bezugnahmen auf „Finanzierungsbeiträge je Einheit“ zu verstehen.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung und sofern nichts anderes bestimmt ist, ist in Anhang I (Allgemeine Bedingungen) der Begriff „Finanzaufstellung“ als „Finanzteil des Berichts“ zu verstehen.

In Artikel II.4.1, Artikel II.8.2, Artikel II.27.1, Artikel II.27.3, Artikel II.27.4 Absatz 1, Artikel II.27.8 Absatz 1 und Artikel II.27.9 sind die Bezugnahmen auf die „Kommission“ als Bezugnahmen auf „die NA und die Kommission“ zu verstehen.

In Artikel II.12 ist der Begriff „finanzielle Unterstützung“ als „Unterstützung“ zu verstehen, und der Begriff „Dritte“ ist als „Teilnehmer“ zu verstehen.

2. Folgende Bestimmungen des Anhangs I (Allgemeine Bedingungen) gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung nicht: Artikel II.2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel II.12.2, Artikel II.13.4, Artikel II.18.3, Artikel II.25.3 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel II.27.7.
3. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffe nicht, wenn sie in den Allgemeinen Bedingungen genannt werden: „*verbundene Stellen*“, „*Zwischenzahlung*“, „*Pauschalbetrag*“ und „*Pauschalsatz*“.
4. In Artikel II.9.3 erhalten der Titel und Absatz 1 Buchstabe a folgende Fassung:

„II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Der Begünstigte räumt der NA und der Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse des Projekts ein:

- a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die Kommission, für Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl.“

Im restlichen Wortlaut dieses Artikels sind Bezugnahmen auf „die Union“ als Bezugnahmen auf „die NA und/oder die Union“ zu verstehen.

5. Artikel II.10.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre

Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern des Begünstigten ausüben können.“

6. Artikel II.18 erhält folgende Fassung:

„**II.18.1** Die Vereinbarung unterliegt dem Deutschen Recht.

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der NA und einem Begünstigten über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das gemäß dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig.

7. In Bezug auf Artikel II.19.1: Die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten werden durch Anhang III Abschnitte I.1 und II.1 ergänzt.

8. In Bezug auf Artikel II.20: Die Bedingungen für die Feststellbarkeit und Nachprüfbarkeit der geltend gemachten Beträge werden durch Anhang III Abschnitte I.2 und II.2 ergänzt.

9. Artikel II.22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern das *Projekt* im Einklang mit Anhang II durchgeführt wird, darf der Begünstigte den Kostenvoranschlag in Anhang II durch Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Kostenkategorien anpassen. Diese Anpassung erfordert keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13, wenn die Bedingungen gemäß Artikel I.17 erfüllt werden.“

10. Artikel II.23 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) er auch innerhalb von 30 weiteren Kalendertagen, nachdem er dazu schriftlich von der NA aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.“

11. Artikel II.24.1.3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Während des Zeitraums der Aussetzung von Zahlungen ist der Begünstigte nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege gemäß den Artikeln I.4.3 und I.4.4 einzureichen.“

12. In Bezug auf Artikel II.25.4: Die Bedingungen für Kürzungen wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung, Unregelmäßigkeiten, Betrugs oder Pflichtverletzungen werden durch Anhang III Abschnitt IV ergänzt.

13. Artikel II.26.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie

(a) [...] Gegen diese Verrechnung kann vor dem nach Artikel II.18.2 zuständigen Gericht Klage erhoben werden;

[...]

(c) nach Maßgabe des Artikels II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet.“

14. Artikel II.27.2 erhält folgende Fassung:

„[...] Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich, wenn im nationalen Recht längere Fristen vorgesehen sind, sowie bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren zur Verfolgung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. In den zuletzt genannten Fällen muss der Begünstigte die Unterlagen so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.“

UNTERSCHRIFTEN

Für den Begünstigten
[Funktion/Vorname/Nachname]

Für die NA
[Vorname/Name]

[Unterschrift]
[Ort], den [Datum]

[Unterschrift]
[Ort], den [Datum]